

# Über die Bedeutung des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen durch Kleriker im römisch-katholischen Kirchenrecht

Ein Überblick.

Von Mag. Arthur H. Lambauer

## INHALT

A.	Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen im CIC 1917 .....	1
I.	Die Tatbestände des c. 2357 CIC 1917 .....	1
II.	Der Tatbestand des c. 2358 CIC 1917 .....	1
III.	Die Tatbestände des c. 2359 CIC 1917 .....	2
B.	Minderjährige Opfer betreffende Sexualstraftaten nach dem CIC 1983 .....	2
I.	Die Tatbestände des can. 1395 CIC 1983 (alt) .....	2
II.	Die Tatbestände des can. 1398 CIC 1983 (neu) .....	3

*Im Nachfolgenden soll eine kurze Darstellung des Sexualstrafrechts der römisch-katholischen Kirche gegeben werden, soweit dieses Taten betrifft, die an oder mit Unmündigen begangen werden. Um den versprochenen Überblick abzurunden, ist nötig, vorerst auf die einschlägigen Bestimmungen des CIC 1917<sup>1</sup> einzugehen, um diese sodann jenen des CIC 1983<sup>2</sup> und dabei insbesondere dem erst im Dezember 2021 in Kraft getretenen, neuen Buch VI<sup>3</sup> desselben gegenüberzustellen.*

## A. Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen im CIC 1917

### I. Die Tatbestände des c. 2357 CIC 1917

C. 2357 CIC 1917 lautet:

§ 1. Laici legitime damnati ob delicta contra sextum [decalogi praeceptum]<sup>4</sup> cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum commissa, vel ob stuprum, sodomiam, incestum/lenocinium, ipso facto infames sunt, praeter alias poenas quas Ordinarius infligendas iudicaverit.

§ 2. Qui publicum adulterii delictum commiserint, vel in concubinato publice vivant, vel ob alia delicta contra sextum decalogi praeceptum legitime fuerint damnati, excludantur ab actibus legitimis ecclesiasticis donec signa verae resipiscentiae dederint.

Diese Tatbestände zielen nicht spezifisch auf minderjährige Opfer ab. Sie werden hier behandelt, weil die im § 2 fett hervorgehobene Passage (arg. *alia*) scheinbar Bezug auf die beiden zuvor genannten Delikte des *publik gewordenen Ehebruchs* (*publicum adulterii delictum*) bzw. des *Konkubinats* nimmt; womit sich die Frage erhebe, ob denn auch andere Sexualpraktiken denn Geschlechtsverkehr als Verstoß gegen das Sechste Gebot (Verbot des Ehebruchs)

anzusehen sein sollten. Zumal ein Konkubinat von beiderseits nicht Verheirateten kein solcher Verstoß sein kann, kann sich das *alia* nur mehr auf den publik gewordenen Ehebruch beziehen, sodass mit den anderen Delikten (obschon sie in der Mehrzahl genannt sind) nur der geheime Ehebruch gemeint sein kann. Denn auch EICHMANN/MÖRS DORF<sup>5</sup> definieren den Ehebruch ausschließlich als *Geschlechtsverkehr einer verheirateten Person mit einer Person des anderen Geschlechts, die nicht ihr Ehegatte ist*.

Diese Klarstellung wird unten bei den Ausführungen zum CIC 1983 noch von Bedeutung sein.

### II. Der Tatbestand des c. 2358 CIC 1917

C. 2358 CIC 1917 lautet:

Clerici in minoribus ordinibus constituti, rei alicuius delicti contra sextum decalogi praeceptum, pro gravitate culpae puniantur etiam dimissione e statu clericali, si delicti adiuncta id suadeant, praeter poenas de quibus in can. 2357, si his locus sit.

Diese Vorschrift betrifft Geistliche niederer Weihen. Sie stellt auf *irgendwelche Delikte gegen das Sechste Gebot* ab, kann also, gemäß dem oben Gesagten, nur öffentlich gewordenen oder geheimen Ehebruch meinen. Dies konnte auch Minderjährige Verheiratete Frauen betreffen, zumal das heiratsfähige Alter derselben schon nach c. 1067 CIC 1917 das vollendete 14. Lebensjahr war.

Ohne den geringsten Beweis oder Nachweis führen EICHMANN/MÖRS DORF<sup>6</sup> an, dass *[als] Vergehen gegen das sechste Gebot [...] bei einem Geistlichen nicht allein die*

<sup>1</sup> AAS 09 II (1917).

<sup>2</sup> AAS 75 II (1983).

<sup>3</sup> Apostolische Konstitution: [PASCITE GREGEM DEI](#). Mit der das [Buch VI des Codex](#) des kanonischen Rechtes erneuert wird.

<sup>4</sup> In der online-Veröffentlichung des CIC 1917 (FN 1) fehlen diese Worte.

<sup>5</sup> *Lehrbuch des Kirchenrechts*<sup>9</sup>, Paderborn (1960), III, 450.

<sup>6</sup> AaO (FN 5), 451.

*Vergehen in Betracht [kommen], die bei Laien mit Strafe bedroht sind, vielmehr sind hier der einfache geschlechtliche Verkehr, unzüchtige Berührungen, Äußerungen in Wort und Schrift und Teilnahme an unsittlichen Veranstaltungen als Vergehen anzusehen.*

Zumal c. 1081 § 2 CIC 1917 den Ehemillen als *actus voluntatis quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad proles generationem*, bestimmt, ist dem Wesen der Ehe allein die Überlassung und Annahme des Rechts auf den Körper (des anderen), und zwar dauernd und ausschließlich, zum Zweck der Akte, die für sich geeignet sind, Nachkommen zu zeugen, inhärent. Dies indiziert, dass, wie gesagt, nur heterosexueller Geschlechtsverkehr als Mittel des Ehebruchs anzusehen war. Dass c. 1013 § 1 CIC 1917 vorkehrt, dass *[m]atrimonii finis primarius est procreatio atque educatio prolis; secundarius mutuam adiutorium et remedium concupiscentiae*, kann daran nichts ändern, weil der als zweiter **Zweck** genannte wechselseitige Beistand sowie das Heilmittel des wechselseitigen Begehrens nur logische Folge aus dem Gegenstand des Ehemillens sind.

### III. Die Tatbestände des c. 2359 CIC 1917

C. 2359 CIC 1917 lautet:

§ 1. Clerici in sacris sive saeculares sive religiosi concubinarii, monitione inutiliter praemissa, cogantur ab illicito contubernio recedere et scandalum reparare suspensione a divinis, privatione fructuum officii, beneficii, dignitatis, servatio praescripto can. 2176-2181.

§ 2. Si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum, vel adulterium, stuprum, bestialitatem, sodomiam, lenocinium, incestum cum consanguineis aut affinis in primo gradu exercuerint, suspendantur, infames declarentur, quolibet officio, beneficio, dignitate, munere, si quod habeant, priventur, et in casibus gravioribus deponantur.

§ 3. Si aliter contra sextum decalogi praeceptum deliquerint, congruis poenis secundum casus gravitatem coercentur, non excepta officii vel beneficii privatione, maxime si curam animarum gerant.

Dass § 2 sowohl das Vergehen gegen das Sechste Gebot mit Unmündigen unter 16 Jahren als auch den Ehebruch (*adulterium*) ausdrücklich nannte, war notwendig, um auch denselben, begangen mit über 16-Jährigen, zu umfassen; hat also nichts damit zu tun, dass Ehebruch auch durch andere Sexualpraktiken denn Geschlechtsverkehr begangen werden könnte. Vielmehr sind diese mit der *Unzucht (stuprum)* und der Homosexualität (*sodomia*) ausdrücklich aufgezählt. Diese zuletzt genannten Vergehen konnten selbstredend auch Minderjährige betreffen.

Unerfindlich ist aber, was § 3 mit *sonst wie gegen das Sechste Gebot verstoßen* meint. Dieser völlig undefinierte und offene Tatbestand diene offenkundig zur Gängelei des Klerus, stand darauf doch immerhin auch der Amtsverlust als Strafe.

## B. Minderjährige Opfer betreffende Sexualstraftaten nach dem CIC 1983<sup>7</sup>

### I. Die Tatbestände des can. 1395 CIC 1983 (alt)

§ 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394<sup>8</sup> erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer **anderen äußeren Sünde** gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der

stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich **auf andere Weise** gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn **nämlich** er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Das fett hervorgehobene *anderen* im § 1 bezieht sich auf das Wort äußeren und merkte damit an, dass auch das Konkubinat eine solche äußere Sünde ist; sodass die Fortsetzung im Text mit *gegen das sechste Gebot* keine Erweiterung des Tatbestandes über den Geschlechtsverkehr hinaus zu bringen imstande ist.

Wenn nun im § 2 erneut von *anderer Weise* die Rede war, so bezieht sich dies, arg. *nämlich*, allein auf die spezifischen (zusätzlichen) Tatbildmerkmale, die sodann angeführt sind und im § 1 nicht vorkommen. Darunter fällt die Begehung an einem Minderjährigen unter 16 Jahren, was somit allein den Geschlechtsverkehr mit einer **verheirateten**, noch nicht 16-Jährigen meinen kann. Daraus folgt, dass Geschlechtsverkehr und andere Sexualpraktiken (auch homosexuelle) mit Minderjährigen somit nur strafbar waren, wenn sie mit Gewalt, durch Drohung oder öffentlich begangen worden waren.

Dass sich am oben herausgearbeiteten Ergebnis, wonach Ehebruch allein vermittelt Geschlechtsverkehr begangen werden kann, im CIC 1983 nichts geändert hat, ergibt sich aus den folgenden seinen Bestimmungen:

Can. 1055 — § 1. Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf **das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft** hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.

[...]

Can. 1057 — § 1. Die Ehe kommt durch den Konsens der Partner zustande, der zwischen rechtlich dazu befähigten Personen in rechtmäßiger Weise kundgetan wird; der Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden.

§ 2. Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund **gegenseitig schenken und annehmen**, um eine Ehe zu gründen.

[...]

Can. 1061 — § 1. Eine gültige Ehe zwischen Getauften wird als lediglich gültige Ehe bezeichnet, wenn sie nicht vollzogen worden ist; als gültige und vollzogene Ehe, wenn die Ehegatten auf **menschliche Weise miteinander einen ehelichen Akt vollzogen haben, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet** ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeordnet ist und durch den die Ehegatten **ein Fleisch werden**.

[...]

Can. 1152 — § 1. Mag es auch nachdrücklich empfohlen sein, dass ein Ehegatte, bewogen von christlicher Nächstenliebe und aus Sorge um das Wohl der Familie, dem ehebrecherischen Partner Verzeihung nicht verweigert und das eheliche Zusammenleben nicht abbricht, so hat er doch das Recht, wenn er dessen Schuld nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat, das eheliche Zusammenleben aufzuheben, außer er hat dem **Ehebruch** zugestimmt oder dazu Anlass gegeben oder auch selbst Ehebruch begangen.

§ 2. Als stillschweigende Verzeihung gilt, wenn der unschuldige Gatte in Kenntnis des Ehebruchs freiwillig mit seinem Gatten ehelich verkehrt hat; die Verzeihung wird aber vermutet, wenn der unschuldige Gatte sechs Monate lang das eheliche Zusammenleben aufrechterhalten und keine rechtlichen Schritte bei der kirchlichen oder weltlichen Autorität unternommen hat.

§ 3. Wenn der unschuldige Gatte von sich aus das eheliche Zusammenleben aufgehoben hat, soll er innerhalb von sechs Monaten der zuständigen kirchlichen Autorität den Trennungsgrund mitteilen; sie hat nach Prüfung aller Umstände zu erwägen, ob der unschuldige Gatte bewogen werden kann, die Schuld zu vergeben und die Trennung nicht auf immer fortzusetzen.

Can. 1153 — § 1 Wenn einer der Gatten eine schwere Gefahr für Seele oder Leib des anderen Gatten oder der Kinder herbeiführt oder auf andere Weise das gemeinschaftliche Leben unerträglich macht, gibt er dem anderen einen rechtmäßigen Grund, sich zu trennen, und zwar auf Grund eines Dekrets des Orts Ordinarius und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch kraft

<sup>7</sup> Der CIC 1983 steht auch in einer amtlichen Deutschen Übersetzung der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung, weshalb hier fortan der deutsche Text der *Canones* zitiert wird.

<sup>8</sup> Dieser betrifft den Versuch der Eheschließung durch einen Kleriker.

eigener Entscheidung § 2. In allen Fällen ist nach Wegfall des Trennungsgrundes das eheliche Zusammenleben wiederherzustellen, wenn nicht von der kirchlichen Autorität etwas anderes verfügt ist.

Würde man das im can. 1055 § 1 auch genannte Wohl der Ehegatten als Gegenstand des Ehwesens dahin verstehen, dass auch eine Beeinträchtigung desselben als Ehebruch anzusehen wäre, dann könnte die bezügliche judizielle Praxis ins Uferlose ausarten. Vielmehr begründet allein die Tatsache den Antipoden zum Ehebruch, dass sich die Ehegatten wechselseitig schenken (can. 1057 § 2), was nur die gemeinschaftliche Fleischwerdung (can. 1061 § 1) mit einem Dritten ausschließt.

Für andere Sexualpraktiken mit Dritten ist can. 1153 § 1 vorgesehen.

Schon can. 1083 § 1, der das Ehefähigkeitsalter von Frauen mit dem vollendeten 14. Lebensjahr festsetzt, legt zwingend nahe, dass Geschlechtsverkehr mit einer unter 14-Jährigen *eo ipso* als gewaltsam anzusehen ist.

## II. Die Tatbestände des can. 1398 CIC 1983 (neu)

Can. 1398 im neuen Buch VI des CIC 1983 lautet:

§ 1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:

1° der eine **Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen** oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;

2° der **einen Minderjährigen** oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, **dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen**;

3° der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.

§ 2. Wenn ein Mitglied eines Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens oder sonst ein Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, eine der Straftaten des § 1 oder des can. 1395 § 3 begeht, soll er nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2-4 bestraft werden, wobei je nach Schwere der Straftat andere Strafen hinzugefügt werden sollen.

Die Nummer 1 des § 1 meint somit erneut den Ehebruch als Geschlechtsverkehr.

In der Nummer 2 aber wird die Verführung oder Verleitung zur Teilnahme an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen bzw. die Verführung oder Verleitung zur Umsetzung solcher Darstellungen pönalisiert: Abgesehen vom Tatbestand der Verführung oder Verleitung zur Teilnahme ist also nunmehr betreffs Minderjähriger – neben dem Ehebruch – allein noch die Verleitung oder Verführung zur Umsetzung pornografischer Darstellungen strafbar. Dies bedeutet, dass für die Vornahme anderer Sexualpraktiken denn Geschlechtsverkehr eine solche Darstellung gleichsam als Vorlage gedient haben muss, um die Strafbarkeit zu begründen. Solche Handlungen ohne solche Vorlage sind daher nicht (mehr) strafbar. Dies mag dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Mitwirken eines Minderjährigen bei den Praktiken ohne solche Vorlage nur dann ohne Gewalt denkbar scheint, wenn er/sie bereits vorher einschlägige Bekanntschaft damit gemacht hatte, so dass er/sie nicht mehr als in besonderem Maße schützenswert zu erachtet ist.

Mag. Arthur H. Lambauer